

Landschaftspflegerischer Begleitplan und ASP 1 zum Brückenabriss und Neubau der Heinrich- Weitz-Brücke sowie eines Dückers in Linnich (Kreis Düren)

Antragsteller

Stadt Linnich
Fachbereich 4- Bauen und Planung
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Auftragnehmer

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 08.02.2024; aktualisiert 03.09.2025

Inhalt

1. Anlass der Planung und Durchführung	1
2. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes	1
3. Eingriffsregelung.....	5
3.1 Ökologische Bestandsaufnahme	5
3.2 Bewertungsverfahren.....	6
3.3 Bestandsbewertung	6
3.4 Eingriffsbeschreibung	6
3.5 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	7
3.6 Unvermeidbare Beeinträchtigungen	7
3.7 Eingriffsbilanzierung	8
3.8 Nachbilanzierung Behelfsbrücke	8
3.9 Ausgleich	10
4. Artenschutzprüfung	10
4.1 Datengrundlagen	11
4.2 Wirkfaktoren	13
4.3 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	13
4.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	13
4.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	14
4.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	14
5. Zusammenfassung	15

1. Anlass der Planung und Durchführung

Die Stadt Linnich plant den Neubau der Heinrich-Weitz-Brücke über die Rur im Zentrum von Linnich. Parallel zur Brücke soll südlich davon ein Dücker für Gas- und Fremdleitungen in etwa 2 m Tiefe durch die Rur verlegt werden. Außerdem wurde eine Behelfsbrücke südlich der Heinrich-Weitz-Brücke eingerichtet. Der Eingriffsbereich liegt nach dem neuen Landschaftsplan des Kreises Düren in einem Landschaftsschutzgebiet und deshalb wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Quantifizierung des Eingriffs und eine integrierte Artenschutzprüfung gefordert.

Auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung der betroffenen Biotoptypen wurde der vorliegende LBP unter Anwendung des Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) erarbeitet.

Im Rahmen der Planung sind zudem die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, beachtlich. Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind einerseits die Habitatbedingungen vor Ort und das sich daraus ergebende Lebensraumpotenzial und zum zweiten die für den Quadranten 2 des Messtischblatts 5003 genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW. Zusätzlich werden Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt, sowie Daten aus den betroffenen bzw. umliegenden Schutzgebieten.

2. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes

Die Heinrich-Weitz-Brücke liegt im Herzen von Linnich und verbindet das Stadtzentrum mit den Gewerbegebieten auf der Ostseite der Rur (s. Abb. 1). Die Brücke wurde im Hochwasser des Jahres 2021 beschädigt, sodass ein Ersatz der Brücke geplant werden musste. Derzeit ist eine Ersatzbrücke südlich der Hauptbrücke in Betrieb, deren Eingriff hier ebenfalls nachbilanziert werden soll. Südlich davon soll der geplante Dücker verlaufen. Die Rur verfügt in diesem Bereich über einige Ufergehölze, die allerdings im Bereich der Ersatzbrücke bereits entfernt wurden. Der Neubau der Heinrich-Weitz-Brücke soll zunächst über den schrittweisen Abbau der alten Brücke erfolgen. Dazu sollen die Kräne für den Abbau jeweils auf den Zufahrten zur Brücke platziert werden. Ein quantifizierbarer Eingriff wird hier also nicht stattfinden. Die Lage des Dückers ist südlich der jetzigen Ersatzbrücke auf einer öffentlichen Uferfläche geplant. Der Dücker soll in offener Bauweise durch die Rur verlegt werden.

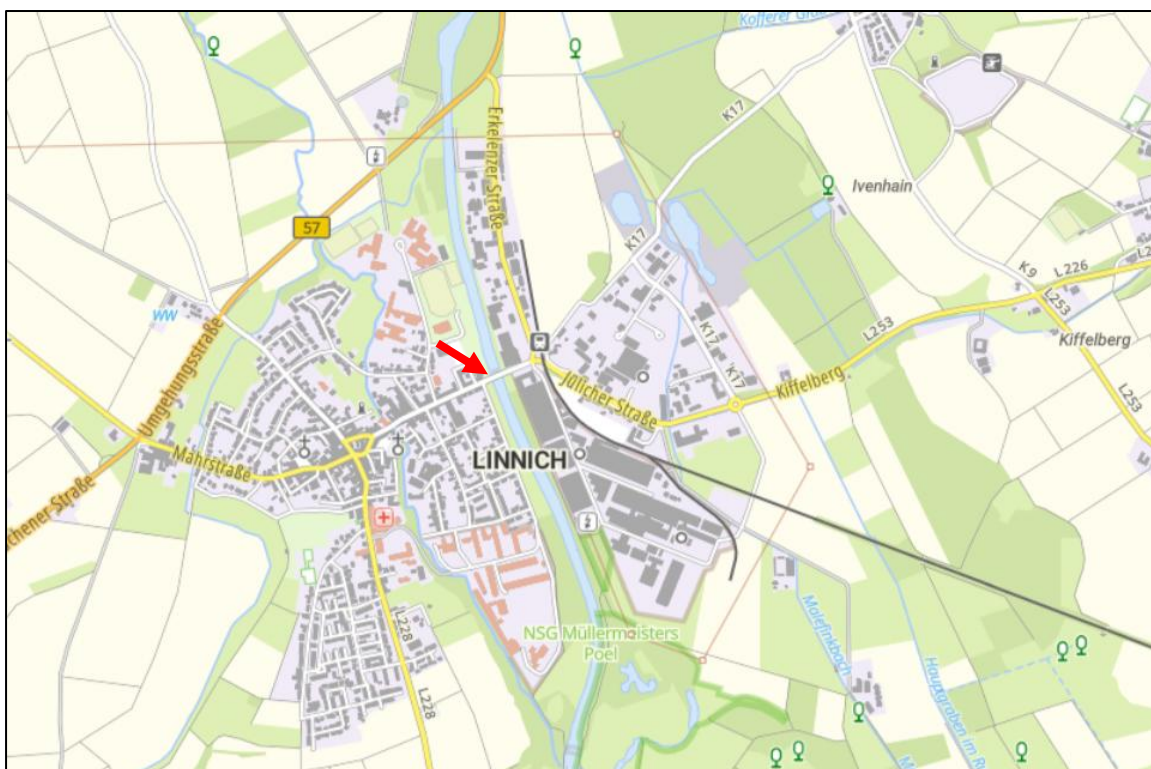


Abb. 1: Lage der Heinrich-Weitz-Brücke in Linnich



Abb. 2: Lage der Brücke im Luftbild. Luftbilder mit der Ersatzbrücke waren 2024 nicht verfügbar.

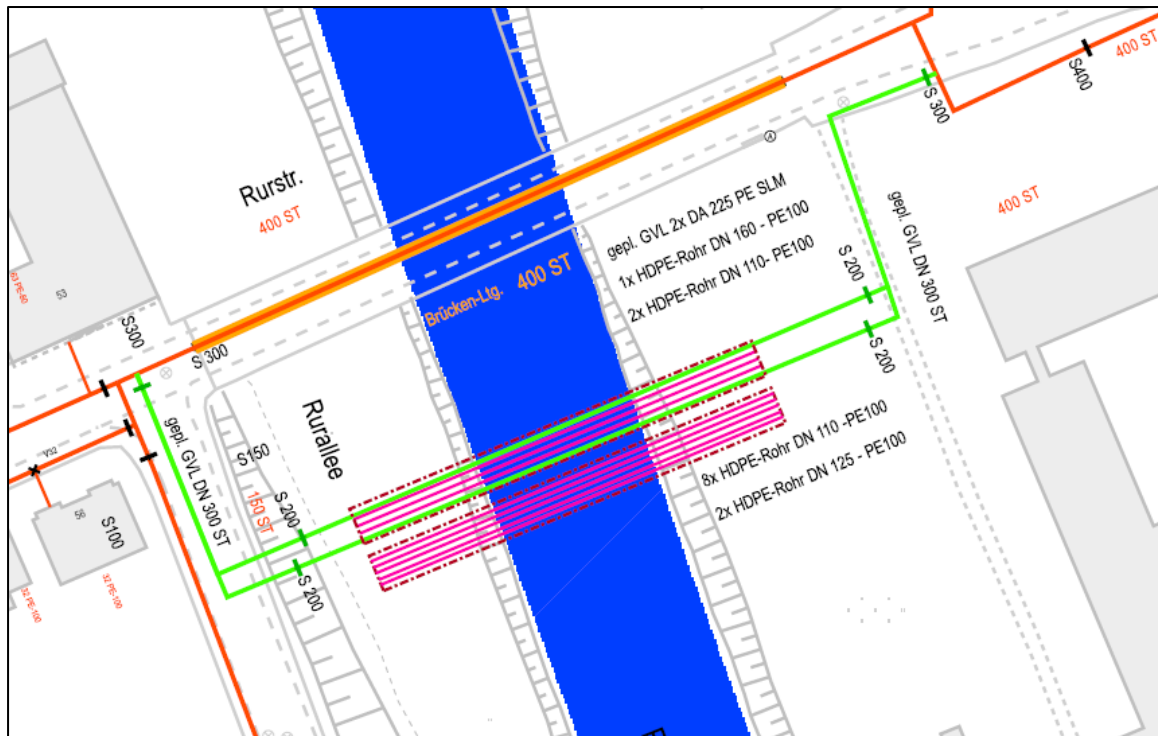


Abb. 3: Lage des geplanten Dückers südlich der Heinrich-Weitz- und der derzeitigen Ersatzbrücke.



Abb. 4: Blick von Westen unter die Heinrich-Weitz-Brücke mit Blick auf die Ersatzbrücke.



Abb. 5: Blick auf die Fläche, die zur Montage des Dückers beansprucht werden soll.

Landschaftspläne/Schutzgebiete

Die Heinrich-Weitz-Brücke liegt im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplans 2 "Rur und Indeaeue" des Kreises Düren. Laut Landschaftsplan liegen die Flächen im erweiterten Landschaftsschutzgebiet „Rur zwischen Linnich und Körrenzig“ (2.1-1), das sich jetzt durch Linnich erstreckt. Die Ufergehölze südlich der Planung sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Südlich von Linnich beginnt das NSG „Linnicher Rurdriesch mit Quellteichen“ (2.1-3). Dieses liegt aber schon deutlich außerhalb von möglichen Wirkbeziehungen.

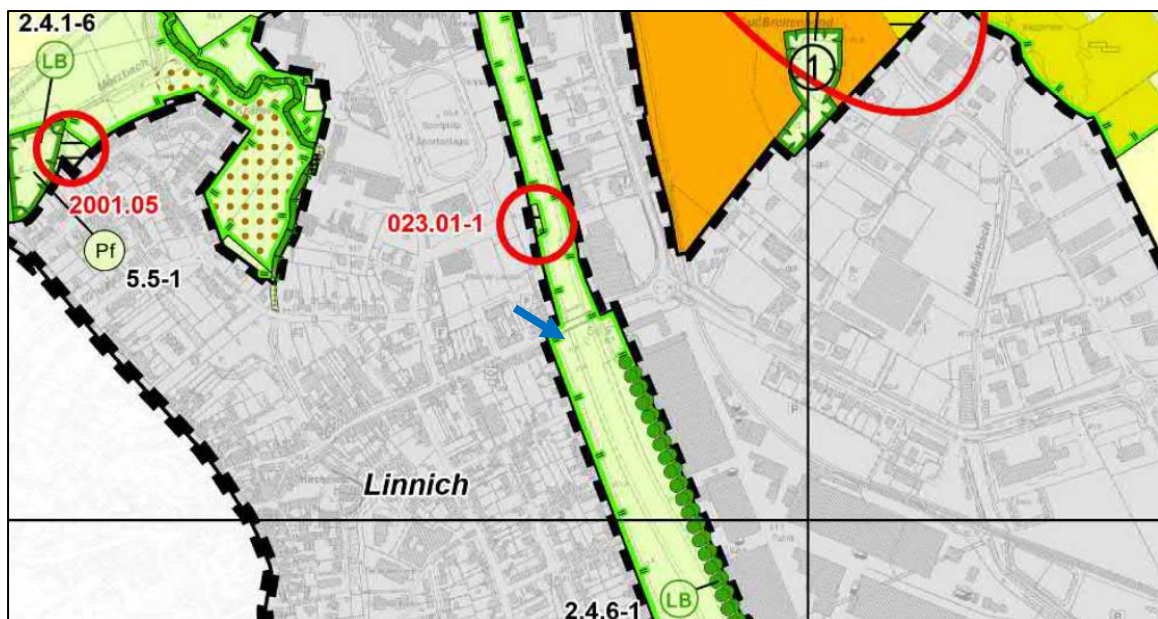


Abb. 6: Lage der Brücke im neuen Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeue“ des Kreises Düren.

3. Eingriffsregelung

Im Folgenden erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Bestandes, die Beschreibung und Bewertung des Eingriffs und die Ausgleichsbilanzierung.

3.1 Ökologische Bestandsaufnahme

Im Folgenden werden die von den Planungen betroffenen Biototypen gemäß der Standard-Biotypenliste für NRW nach LANUV (2021) aufgeführt und beschrieben:

- Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)
- Ufergehölz (BE, Irg70, ta3)
- Einzelbäume (BF, Irt90, ta1-2)

Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)

Auf der geplanten Baustelle für die Montage des Dückers und den Standort des Krans befindet sich derzeit auf beiden Seiten der Rur eine Hochstaudenflur (s. Abb. 5). Diese wird auf einer Fläche von ca. 1.650 qm beansprucht. Die Hochstaudenflur zeigt keine besondere Qualität. Sie wird sich nach den Arbeiten von selbst Neubegrünen. Evtl. kann hier mit einer Einsaat nachgeholfen werden, da wir uns in einem öffentlichen Bereich befinden.

Ufergehölz (BE, Irg70, ta3)

Entlang der Rur stocken auf beiden Seiten der Rur und im Bereich der Dückerbaustelle Schwarzerlen und Ahorn in jungem Alter. Diese müssen auf einer Länge von etwa je 30 m beidseitig der Rur entfernt werden, um die Dückerbaustelle freizustellen. Auf der westlichen Ausfahrt der Dückerbaustelle stocken auch einige Schwarzerlen und Ahorn. Im Anschluss werden die Bäume durch Neupflanzungen ersetzt.



Abb. 7: Blick auf die Ufergehölze und die Hochstaudenflur am Westufer.

Einzelbäume (BF, lrt90, ta1-2)

Am Westufer müssen 2-3 Straßenbäume (Kopf-Eschen) entfernt werden, um die Zufahrt zur Dückerbaustelle zu garantieren. Diese müssen nach Abschluss der Arbeiten ersetzt werden. Gleiches gilt für zwei Einzelbäume am Ostufer, die in der Baustellenzufahrt liegen.

3.2 Bewertungsverfahren

Für die Eingriffsregelung wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) angewendet.

Zuerst erfolgt nach Durchführung der Geländearbeit eine Darstellung des jetzigen Zustandes. Dabei wird jede Fläche des Untersuchungsraumes einem der in der Biotoptypenliste aufgezählten Biotoptypen zugeordnet und entsprechend bewertet. Die Biotoptypenwerte werden insbesondere nach den Kriterien Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit (Regenerationsfähigkeit) abgeleitet. Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei entspricht 0 dem geringsten und 10 dem höchsten Wert. Im zweiten Schritt erfolgt eine Ermittlung der Eingriffsdimension unter vorheriger Prüfung von Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten. Beim Eingriff wird in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterschieden. Im vorliegenden Fall sind alle Eingriffe dauerhaft. Anschließend erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs.

3.3 Bestandsbewertung

Die nachfolgende Tabelle fasst die von den Planungen betroffenen Biotoptypen mit ihren dazugehörigen Punktwerten zusammen. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind beide vom Eingriff betroffen.

Tabelle 1: Betroffene Biotoptypen der Kabeltrasse (außerhalb Arbeitsbereiche WEA)	
Biotoptyp	Wertigkeit
Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)	4
Ufergehölz (BE, lrg70, ta3)	4
Einzelbäume (BF, lrt90, ta1-2)	7

3.4 Eingriffsbeschreibung

Die Ufergehölze in einer Länge von je 30 m auf beiden Uferseiten und auf der Ausfahrt der Baustelle nehmen eine Fläche von etwa 150 qm ein. Die Bäume müssen nachgepflanzt werden. Die Hochstaudenfluren auf beiden Uferseiten messen im vorliegenden Baustellenplan ca. 1.650 qm. Die Flächen werden sich Neubegrünen; es kann aber evtl. mit Einsaaten gearbeitet werden, da wir uns in einem öffentlichen, innerstädtischen Bereich befinden. Die Stadt Linnich wird hier evtl. auch nach dem Rückbau der Ersatzbrücke gestaltende Maßnahmen planen. Weiterhin müssen an der Rurallee 2-3 Straßenbäume (Eschen) und am Ostufer zwei weitere Einzelbäume entnommen werden. Auch diese Ausfälle müssen nachgepflanzt werden.



Abb. 8: Biotoptypenkarte der Flächen, die zur Montage des Dückers beansprucht werden.

3.5 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher angehalten, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Diese Maßnahmen werden auf den Ausgleich angerechnet, soweit sie dauerhaft sind.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung des Eingriffes erarbeitet:

- Der Eingriff zum Brücken- und Dückerbau ist auf naturschutzfachlich minderwertigen Biotoptypen geplant, sodass der Eingriff in den Naturhaushalt insgesamt minimal bleibt.
- Alle zu entfernenden Gehölze werden ersetzt.
- Während des Brückenrück- und -neubaus, wie für den Dückerbau, wird vermieden, dass Stoffeinträge in das Gewässer erfolgen.

3.6 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Der Brückenbau ist mit wenigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbunden. Der Dückerbau stellt vor allem einen Eingriff in das Gewässer dar, da in offener Bauweise gearbeitet wird. Weiterhin werden Uferbereiche beansprucht. Dabei handelt es sich um

die Entnahme und Neupflanzung von noch recht minderwertigen Ufergehölzen und 4-5 Einzelbäumen. Darüber hinaus werden flächige Hochstaudenfluren temporär beeinträchtigt. Ebenfalls fallen lokal begrenzte Lärmemissionen während der Bauphase durch Baustellenverkehr und Baufahrzeuge an.

3.7 Eingriffsbilanzierung

Zur Berechnung des Eingriffs wird die Flächengröße (qm) mit der Wertigkeit des vorhandenen Biotoptyps im jetzigen Zustand (Biotopwert nach LANUV 2021) multipliziert. Insgesamt werden durch die Entfernung von Ufergehölzen etwa 150 qm Fläche am Ufer beansprucht. Für die Dückerbaustelle werden etwa 1.650 qm Hochstaudenflur beansprucht und es müssen 4-5 Einzelbäume entfernt werden. Alle Eingriffe in die jeweiligen Biotoptypen werden vor Ort nach dem Eingriff ausgeglichen. Der zu kompensierende Eingriffswert ergibt sich aus der Differenz dieser Bewertungen.

Tabelle 2: Ist-Zustand			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)	4	1.650	6.600
Ufergehölz (BE, Irg70, ta3)	4	150	600
Einzelbäume (BF, Irt90, ta1-2)	7	100	700
Gesamt		1.900 qm	7.900 Punkte
Zustand nach Umsetzung			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)	4	1.650	6.600
Ufergehölz (BE, Irg70, ta3), Neupflanzung	4	150	600
Einzelbäume (BF, Irt90, ta1-2), Neupflanzung	7	100	700
Gesamt		1.900 qm	7.900 Punkte

Der Eingriff ist somit neutral

3.8 Nachbilanzierung Behelfsbrücke

Der Bau der Behelfsbrücke fand bereits im Jahr 2022 statt. Der Eingriff der Behelfsbrücke wurde zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziert und soll an dieser Stelle nachbilanziert werden. Eine detaillierte Darstellung in einem georeferenzierten Geografischen-Informationssystem (GIS) ist aufgrund der neuen Luftbilder (jetzt mit Brücke) äußerst schwierig. Die Biotoptypen (Hochstaudenflur, Ufergehölze, Einzelbäume) werden deshalb per Hand in die Karte übertragen und die Flächenumfänge anhand von älteren Luftbildern geschätzt. Die Bauflächen sind größtenteils in die Hochstaudenflur der Uferbereiche gelegt, die sich nach der Entfernung der Brücke wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzten werden. Sie sind deshalb nicht in Abb. 9 dargestellt. Vor dem Gebäude am Ostufer mussten 4 Bäume (Laub- und Nadelbäume) entfernt werden, die

nachgepflanzt werden müssen. Weiterhin mussten am Ufer und entlang der Rurallee Ufergehölze entfernt werden. Die Flächen hierfür werden aus Abb. 9 errechnet und die Ausdehnung der Gehölze aus dem Luftbild aus Abb. 10 geschätzt.

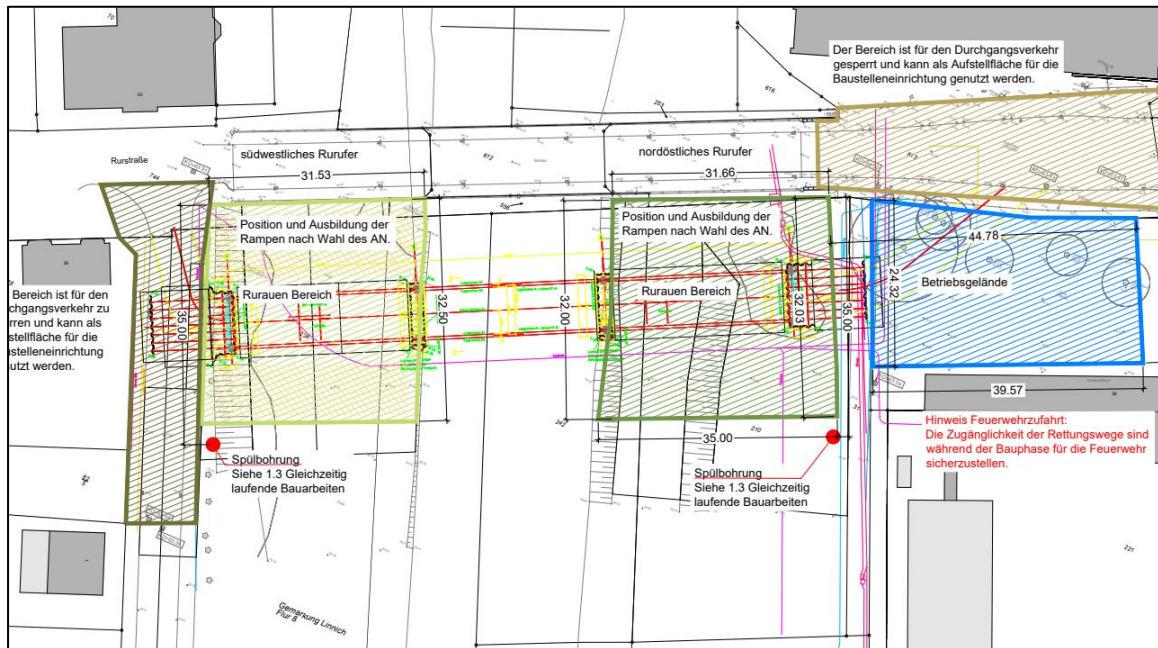


Abb. 9: Plan der Ersatzbrücke mit Eingriffsflächen.

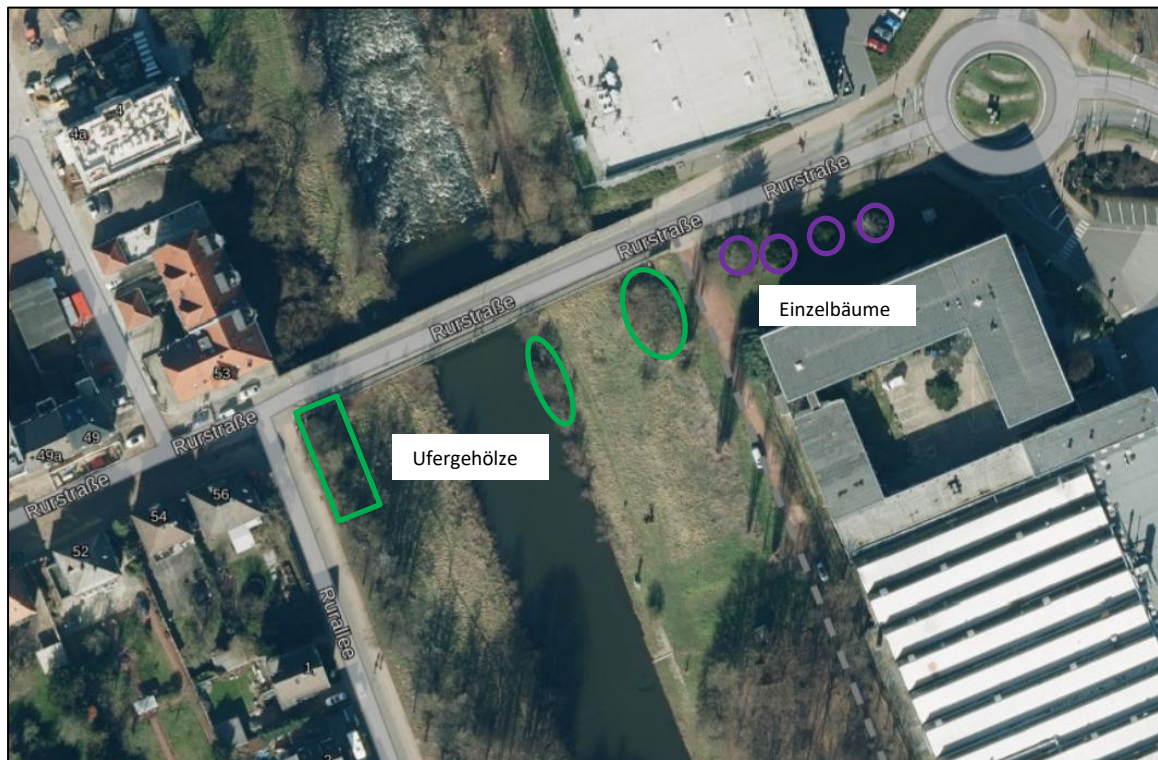


Abb. 10: Biotoptypenkarte der Flächen und Strukturen, die zur Montage der Ersatzbrücke beansprucht wurden.

Tabelle 3: Ist-Zustand			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)	4	1.900	7.600
Ufergehölz (BE, lrg70, ta3)	4	450	1.800
Einzelbäume (BF, lrt90, ta1-2)	7	120	840
Gesamt		2.470 qm	10.240 Punkte
Zustand nach Umsetzung			
Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche (qm)	Bewertung Eingriff
Flächenhafte Hochstaudenflur (LB, neo4)	4	1.900	7.600
Ufergehölz (BE, lrg70, ta3), Neupflanzung	4	450	1.800
Einzelbäume (BF, lrt90, ta1-2), Neupflanzung	7	120	840
Gesamt		2.470 qm	10.240 Punkte

3.9 Ausgleich

Zum Ausgleich des Eingriffs müssen die Ufergehölze nachgepflanzt werden. Dazu müssen die entstandenen Lücken von etwa je 45 m beidseitig der Rur und an der westlichen Baustellenzufahrt neu bepflanzt werden. Für die Neupflanzung werden Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) als leichter Heister (1xv, 80-120 cm) eingesetzt; an der Zufahrt Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in gleicher Qualität. Die 2-3 Straßenbäume an der Rurallee und die 6 Einzelbäume am Ostufer müssen durch Hochstämme (Esche [*Fraxinus excelsior*], Stieleiche [*Quercus robur*], Bergahorn [*Acer pseudoplatanus*]; Stammumfang min. 14 cm, 3xv, min. 350 cm hoch) ersetzt werden. Die Bäume sind mit entsprechenden Aufzughilfen zu versehen und Pflanzausfälle sind nachzupflanzen. Ein Verbisschutz ist an vorliegender Stelle nicht notwendig. Eine Pflege findet durch die Stadt Linnich statt. Die Neubegrünung der Arbeitsflächen mit der ursprünglichen Hochstaudenflur wird von selbst erfolgen. Hier kann evtl. nach Rückbau der Ersatzbrücke ein gemeinsames Konzept zur gezielten Begrünung entwickelt werden.

4. Artenschutzprüfung

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS, die Schutzgebietsverordnungen und eigene erhobene Daten dienen als Grundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung. Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Besonders geschützte Pflanzenarten sind vom Eingriff nicht betroffen, so dass sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

4.1 Datengrundlagen

Für die Artenschutzprüfung Stufe 1 wurden die Hinweisdaten des „Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten“ des LANUV NRW für das Messtischblatt 5003, Quadrant 2 herangezogen. Ergänzend wurden die Schutzgebietsdaten und die Daten des Fundortkatasters @LINFOS ausgewertet.

Im FIS sind folgende planungsrelevante Arten(gruppen) genannt:

- 6 Säugetierarten
- 41 Vogelarten
- Asiatische Keiljungfer

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW auf.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rohrammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Von den für den MTB-Quadranten genannten Arten, ist theoretisch keine einzige in den innerörtlichen Eingriffsbereichen und im nahen Umfeld zu erwarten. Der Eingriff findet

nur in jungen, ufernahen Gehölzen, einer innerstädtischen Hochstaudenflur und an wenigen Straßenbäumen statt. Planungsrelevante Arten können hier generell ausgeschlossen werden. Biberspuren wurden in den geplanten Eingriffsbereichen an der Rur nicht beobachtet.

Im Fundortkataster **@LINFOS** finden sich in der relevanten Umgebung der Planung keine Einträge.

Flussaufwärts vom Eingriffsbereich in Linnich beginnt das **FFH-Gebiet** „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301) in etwa 3 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) liegt etwa 5,7 km flussaufwärts und das FFH-Gebiet „Indemündung“ (DE-5104-301) liegt etwa 10 km entfernt. Für das erstgenannte FFH-Gebiet werden keine Fischarten genannt, für die weiter entfernten Gebiete werden die **Groppe** und das **Bachneunauge** genannt.

4.2 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit den voraussichtlichen Baumaßnahmen sind folgende Wirkungen denkbar:

- Tötung von Tieren infolge einer Beseitigung von Strukturen, in oder auf denen Tiere brüten oder quartieren können. Dies lässt sich regelmäßig vermeiden, wenn die Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit liegt. Vogelbruten sind in den jungen Ufergehölzen und in den Uferbereichen aber kaum zu erwarten.
- Erhebliche Störung von Tieren durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb. Hier ist die zeitlich und örtlich Begrenztheit zu berücksichtigen und die innerörtliche Lage. Erhebliche Störungen im Zuge des Betreibens der neuen Brücke sind nicht zu erwarten.
- Zeitlich begrenzte Störungen der flussabwärts gelegenen Fischbestände sind nicht auszuschließen.
- Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die beanspruchten Strukturen im Eingriffsbereich entlang der Rur sind durchweg minderwertig. Außerdem werden alle Strukturen zeitnah ersetzt.

4.3 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Nachfolgend wird die artenschutzrechtliche Erstbewertung im Zuge der ASP 1 vorgenommen.

4.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit eine Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also nicht zwischen dem 01.03. und

30.09., ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Im vorliegenden Fall kann die Bauzeitenregel auf den 1. April erweitert werden. Vor einem vollständigen Austrieb der Erlen und Ahornbäume am Ufer ist nicht mit Bruten von Singvögeln zu rechnen. Gleiches gilt für die Straßenbäume. Alternativ ist eine Kontrolle vor Entfernen der Gehölze durch einen Biologen möglich. Im Bereich der Hochstaudenflur ist nicht mit Singvogelbruten zu rechnen.

Durch den direkten Eingriff in das Gewässer könnten Beeinträchtigungen von Fischbeständen entstehen. Adulte Exemplare werden fliehen, wenn der Eingriff für den Dücker in die Rur beginnt. Mit Laichbeständen ist in dem begradigten, innerstädtischen Teil der Rur, mit seiner hohen Fließgeschwindigkeit und dem nicht naturnahen Bett, nicht zu rechnen. FFH-Arten wie Groppe und Bauchneunauge kommen nur in deutlich weiter stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten vor. Beide Arten führen keine großen, aktiven Wanderbewegungen durch.

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

4.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im relevanten Umfeld der Planung finden sich keine Habitate, die planungsrelevante Arten beherbergen könnten. Konkrete Hinweise auf jegliche Vorkommen liegen nicht vor. Störungstatbestände können sicher ausgeschlossen werden.

Die Durchgängigkeit der Rur während der Bauphase des Dückers kann durch eine Spundung und die jeweils Halbdurchlässigkeit einer Flusshälfte gewährleistet werden. Es sollte vermieden werden eine große Sedimentfahne während der Bauphase des Dückers zu produzieren. Außerdem sollte eine starke Beleuchtung der Baustelle bei Nacht vermieden werden.

4.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

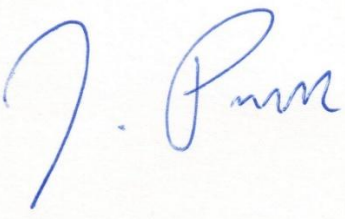
Die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte stellt nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Dies ist hier für keine Art anzunehmen. Die Brücke stellt keine offensichtlichen Quartiere für Fledermäuse dar. Im Sinne eines vorsorglichen Naturschutzes wird aber die Montage von zwei Fledermauskästen (z.B. <https://nistkastenshop.com/produkt/frk1-fledermaus-rundkasten/>) angeraten. Mit Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer planungsrelevanter Artengruppen ist nicht zu rechnen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Linnich plant den Neubau der Heinrich-Weitz-Brücke über die Rur im Zentrum von Linnich. Parallel zur Brücke soll südlich davon ein Dücker für Gas- und Fremdleitungen in etwa 2 m Tiefe durch die Rur verlegt werden. Der Eingriffsbereich liegt nach dem neuen Landschaftsplan des Kreises Düren in einem Landschaftsschutzgebiet und deshalb wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Quantifizierung des Eingriffs und eine integrierte Artenschutzprüfung gefordert. Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG wurde mit der Anfertigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integrierter Artenschutzprüfung beauftragt. Für die Eingriffsregelung wurde das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) angewendet. Der Brückenrück- und -neubau erfordert keine quantifizierbaren Eingriffe. Die für den Dücker notwendigen Eingriffe in 3 Biotoptypen werden vor Ort durch Neupflanzungen und Selbstbegrünung ausgeglichen. Evtl. wird von der Stadt Linnich eine Einsaat in die Baustellenbereiche, auch die der derzeitigen Ersatzbrücke, angestrebt.

Ebenfalls fand eine Nachbilanzierung der Eingriffe für den Bau der Ersatzbrücke statt. Der Ausgleich hierfür kann mit dem Ausgleich für den Dücker- und Brückenbau erfolgen. Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (Vögel) im Projektgebiet ermittelt. Fischbestände von Groppe und Bauchneunaugen kommen nur deutlich flussaufwärts vor. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Eine solche Verträglichkeit ist anzunehmen, wenn die Gehölzentnahme nicht zwischen dem 1. April und Ende September stattfindet. Alternativ ist eine Kontrolle durch einen Biologen möglich. Mit erheblichen Störungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist nicht zu rechnen. Zum Schutz der Fischbestände sollte die Rur während der Bauphase des Dückers durch Spundung halbdurchgängig bleiben. Eine starke Sedimentfahne ist während der Arbeiten zu vermeiden und die Baustelle sollte nachts nicht übermäßig beleuchtet werden. Im Sinne eines vorsorglichen Naturschutzes wird aber die Montage von zwei Fledermauskästen unter der neuen Brücke angeraten.

Aachen, 03.09.2025



(Dr. Jürgen Prell)